

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

---

2024

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 3. Juli 2024

Nr. 52

---

## **Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung und der Hochschulzulassungsverordnung**

Vom 2. Juli 2024

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 58 Absatz 2 Nummer 5 Teilsatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum sowie dem Sozialministerium, und
2. § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 4 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. S. 405, 417) nach Anhörung der Hochschulen:

### Artikel 1

#### Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung

Die Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2019 (GBl. S. 289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Diese Verordnung regelt die Gleichstellung sonstiger beruflicher Fortbildungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 Teilsatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) mit den anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 LHG.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
3. Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Als sonstige berufliche Fortbildungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 Teilsatz 5 des Landeshochschulgesetzes sind“ durch das Wort „Die“ und das Wort „gleichgestellt“ durch die Wörter „sind den anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungsprüfungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 LHG gleichgestellt“ ersetzt.
4. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Abschlüsse einer pflegerischen Fachweiterbildung nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) in den Fachgebieten

1. Pflege in der Endoskopie,
2. Intensiv- und Anästhesiepflege,
3. Pflege in der Nephrologie,
4. Notfallpflege,
5. Pflege in der Onkologie,
6. Pflege im Operationsdienst,
7. Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege,
8. Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie,
9. Leitung einer Station / eines Bereichs

sind den anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungsprüfungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 LHG gleichgestellt, wenn die Weiterbildungsstätte von der DKG anerkannt ist. Für die Bewerbungsfrist im Zentralen Vergabeverfahren gemäß § 6 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung zum Wintersemester 2024/2025 gilt der Abschluss nach Satz 1 als frühestens ab dem 16. Januar 2024 erworben.“

## Artikel 2

### Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Anlage 5 (Auslandsorientierte Studiengänge nach § 6a HZG) der Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen „Hohenheim / Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics / Master / 50 %“, „Hohenheim / Environmental Science - Soil, Water, Biodiversity / Master / 50 %“, „Hohenheim / Food Systems / Master / 65 %“, „Stuttgart / Physics / Master / 50 %“, „Tübingen / Economics / Master“, „Tübingen / International Economics / Master“, „Karlsruhe / Bauingenieurwesen Trinationale / Master / 20 %“ sowie „Offenburg / Communication and Media Engineering / Master“ werden gestrichen.
2. In der Zeile „Hohenheim / Food Biotechnology / Master / 20 %“ wird in Spalte 2 das Wort „Food“ gestrichen.
3. Unter der Zeile „Furtwangen / Smart Systems / Master / 50 %“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort „Heilbronn“, in Spalte 2 die Wörter „Business Engineering Logistics (BEL)“, in Spalte 3 das Wort „Bachelor“ und in Spalte 4 die Angabe „50 %“ eingefügt.
4. In der Zeile „Pforzheim / Business Administration/Digital Enterprise Management / Bachelor / 20 %“ werden in Spalte 2 die Wörter „Business Administration/Digital Enterprise Management“ durch die Wörter „BBA/Digital Business Management“ ersetzt.
5. In der Zeile „Ravensburg-Weingarten / Physical Engineering (Technik-Entwicklung) / Bachelor / 50 %“ werden in Spalte 2 die Wörter „Physical Engineering (Technik-Entwicklung)“ durch das Wort „Mechatronik“ ersetzt.

6. Unter der Zeile „Reutlingen / European Management Studies / Master“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter „Stuttgart (Medien)“, in Spalte 2 die Wörter „Social Media Marketing and Management“, in Spalte 3 das Wort „Bachelor“ und in Spalte 4 die Angabe „20 %“ eingefügt.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 2. Juli 2024

Olschowski